

N^o. 31.

Ständische Schrift,

auf das Allerhöchste Decret vom 9. Januar 1852, den Gesetzentwurf wegen Aufhebung des Gesetzes über die Wahlen der Gemeindevertreter vom 17. November 1848 betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Sw. Königliche Majestät haben mittelst allerhöchsten Decrets vom 9. Januar d. J. uns den Entwurf zu einem Gesetze vorlegen lassen, wodurch das die Wahlen der Gemeindevertreter betreffende Gesetz vom 17. November 1848 wiederum aufgehoben und die bis zu diesem Gesetze bestandene Einrichtung wieder hergestellt werden soll.

Nachdem dieser Gesetzentwurf in beiden Kammern verfassungsmäßig berathen worden, ertheilen wir demselben, im Ganzen wie in seinen einzelnen Theilen, unsere volle Zustimmung, indem wir nur den ehrerbietigsten Antrag beifügen:

bei Ausführung des Gesetzes thunlichst darauf Rücksicht nehmen lassen zu wollen, daß die schnelle Aufeinanderfolge der Gemeindevertreterwahlen vermieden werde; für den Fall aber, daß die Nothwendigkeit der sofortigen Ausführung des Gesetzes hervortreten sollte, ermächtigen wir Allerhöchstdero Regierung, im Verordnungswege zu bestimmen, daß die Dauer der Wirksamkeit der Wahlmänner und Gemeindevertreter, auch wenn sie schon im heurigen Jahre ihre Function antreten sollten, für das künftige Ausscheiden erst vom 1. Januar nächsten Jahres berechnet werde.

In tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue verharrend

Sw. Königlichen Majestät

Dresden,
den 17. März 1852.

allerunterthänigst treuehormsamste
Ständeversammlung.